

Geschäftsverzeichnissnr. 1626
Urteil Nr. 68/2000 vom 14. Juni 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 52 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, gestellt vom Arbeitsgericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 19. Februar 1999 in Sachen L. Beirnaert gegen die Westvlaamse Betonwerkerij AG und in Sachen D. De Ridder und P. De Block gegen die De Vreese & Simon AG, dessen Ausfertigung am 25. Februar 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Verstößt Artikel 52 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Schutz der Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung, die mit der Ausführung der Aufgaben des Ausschusses beauftragt ist, wobei es sich um den gleichen Schutz handelt wie denjenigen der Vertreter des Personals in den Ausschüssen, der im Gesetz vom 19. März 1991 zur Einführung einer besonderen Kündigungsregelung für die Vertreter des Personals in den Betriebsräten und Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und für die Kandidaten für diese Ämter vorgesehen ist, erst am Datum des Anfangs ihres Auftrags beginnt - in der Auslegung, der zufolge dieser Auftrag erst zum Zeitpunkt ihrer Ernennung bzw. der Mitteilung ihrer Namen an den Arbeitgeber anfängt - und somit nicht für die Kandidaten für das Amt eines Gewerkschaftsvertreters im weiten Sinne (darunter diejenigen, die sich um die Ernennung bewerben oder sich zur Wahl stellen, und diejenigen, die bereits ernannt oder gewählt worden sind, aber deren Namen dem Arbeitgeber noch nicht mitgeteilt wurden bzw. die noch nicht ernannt oder zugelassen worden sind) gilt, und somit eine Ungleichheit gegenüber den Kandidaten für das Amt eines Vertreters des Personals in den Ausschüssen geschaffen wird, deren Schutz bereits spätestens 65 Tage, bevor der Arbeitgeber infolge der Einreichung der Kandidatenliste ihre Namen zur Kenntnis nimmt, beginnt? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Laut Artikel 49 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit muß in jedem Unternehmen, das normalerweise durchschnittlich mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt (in den Gruben, Lagerstätten über Tage und unterirdischen Brüchen mindestens 20), ein Ausschuß für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, Nachfolger des Ausschusses für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung

der Arbeitsplätze, eingesetzt werden. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus Vertretern des Arbeitgebers und des Personals und soll vor allem aktiv zur Förderung des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit beitragen.

Artikel 52 des obengenannten Gesetzes vom 4. August 1996 bestimmt:

« Wenn in einem Unternehmen kein Ausschuß eingesetzt ist, ist die Gewerkschaftsvertretung mit der Ausführung der Aufgaben des Ausschusses beauftragt.

In diesem Fall erhalten Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung unbeschadet der Bestimmungen der auf sie anwendbaren kollektiven Arbeitsabkommen den gleichen Schutz wie Vertreter des Personals in den Ausschüssen; dieser Schutz ist im Gesetz vom 19. März 1991 zur Einführung einer besonderen Kündigungsregelung für die Vertreter des Personals in den Betriebsräten und Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und für die Kandidaten für diese Ämter vorgesehen. Er beginnt am Datum des Anfangs ihres Auftrags und endet am Datum, an dem die bei den nächsten Wahlen gewählten Kandidaten als Mitglieder des Ausschusses eingesetzt werden. »

B.2. Die präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 52 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit der Schutz der Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung, die mit der Ausführung der Aufgaben des Ausschusses für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz beauftragt ist, erst am Datum des Anfangs ihres Auftrags beginnt, wodurch «eine Ungleichheit gegenüber den Kandidaten für das Amt eines Vertreters des Personals in den Ausschüssen geschaffen wird, deren Schutz bereits spätestens 65 Tage, bevor der Arbeitgeber infolge der Einreichung der Kandidatenliste ihre Namen zur Kenntnis nimmt, beginnt ».

B.3. Die dem Hof vorgelegte Ungleichheit bezieht sich nicht auf den unterschiedlichen Schutz der Gewerkschaftsvertreter hinsichtlich der Personalvertreter in einem Ausschuß und ebensowenig auf den der Kandidaten für das Amt eines Gewerkschaftsvertreters im allgemeinen hinsichtlich der Kandidaten für das Amt eines Personalvertreters für einen Ausschuß. Sie bezieht sich ausschließlich auf den unterschiedlichen Schutz einer besonderen Kategorie von Kandidaten für das Amt eines Gewerkschaftsvertreters, nämlich jene, die sich für eine Gewerkschaftsvertretung bewerben, die mit der Ausführung der Aufgaben des Ausschusses beauftragt ist, hinsichtlich der Kandidaten für das Amt eines Personalvertreters für einen Ausschuß.

Der Hof wird seine Untersuchung auf die ungleiche Behandlung der zwei letztgenannten Kategorien beschränken.

B.4. Es fällt unter die Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers, die Umfang des Schutzes festzulegen, der den Arbeitnehmern eingeräumt wird, die an der Ausführung der Aufträge des Ausschusses für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz entweder als Mitglied dieses Ausschusses oder als Mitglied der mit der Ausführung der Aufgaben des Ausschusses beauftragten Gewerkschaftsvertretung teilnehmen oder teilnehmen möchten.

Wenn einer bestimmten Kategorie von Arbeitnehmern ein besonderer Kündigungsschutz gewährt wird, fällt es jedoch unter die Befugnis des Hofes zu untersuchen, ob dieser Schutz nicht ohne angemessene Rechtfertigung einer vergleichbaren Kategorie von Arbeitnehmern vorenthalten wird.

B.5.1. Ein besonderes System des Kündigungsschutzes wurde erst für die Personalvertreter in den Betriebsräten eingeführt (Gesetz vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft), dann auf die Kandidaten für das Amt eines Personalvertreters für die Betriebsräte ausgedehnt (Gesetz vom 18. März 1950 zur Ergänzung des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft) und anschließend übernommen für die Personalvertreter in den Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und für die Kandidaten für das Amt eines Personalvertreters in diesen Ausschüssen (Gesetz vom 17. Juli 1957 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1952 über die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer und über die gesundheitliche Zuträglichkeit der Arbeit und der Arbeitsplätze), stets in Übereinstimmung mit der Absicht vorzubeugen, daß die Arbeitnehmer «entlassen werden, sobald den Arbeitgebern bekannt wird, daß diese Angestellten sich als Kandidaten bestimmter gewerkschaftlicher Organisationen für die Wahl der Betriebsräte haben aufstellen lassen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1949-1950, Nr. 174, S. 1).

B.5.2. Laut dem Gesetz vom 19. März 1991 «zur Einführung einer besonderen Kündigungsregelung für die Vertreter des Personals in den Betriebsräten und Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze sowie für die Kandidaten

für diese Ämter » beinhaltet diese Kündigungsregelung, daß die Personalvertreter und die Kandidaten für das Amt eines Personalvertreters nur aus einem schwerwiegenden, vorab durch das Arbeitsgericht akzeptierten Grund entlassen werden können, oder aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen, die vorab durch das befugte paritätische Organ anerkannt wurden. Sie genießen diesen Vorteil ab dem dreißigsten Tag, der dem Anschlag des Berichts, in dem das Wahldatum festgelegt wird, vorangeht.

Die Kandidatenlisten müssen spätestens am fünfunddreißigsten Tag nach diesem Anschlag eingereicht werden, so daß den Kandidaten schon fünfundsiebzehn Tage, bevor der Arbeitgeber infolge der Einreichung der Kandidatenliste ihre Namen zur Kenntnis nimmt, der besondere Kündigungsschutz zusteht.

B.5.3. Kraft des beanstandeten Artikels 52 des Gesetzes vom 4. August 1996 steht den Mitgliedern der mit der Ausführung der Aufgaben des Ausschusses beauftragten Gewerkschaftsvertretung der gleiche Schutz zu wie den Personalvertretern im Ausschuß.

Indem festgelegt wurde, daß der Schutz für die Gewerkschaftsvertreter erst am Datum des Anfangs ihres Auftrags beginnt, gilt er nicht für die Mitgliedsanwärter für eine mit der Ausführung der Aufgaben des Ausschusses beauftragten Gewerkschaftsvertretung.

B.6. Die Gewerkschaftsvertretung ist, im Gegensatz zum Ausschuß für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, nicht gesetzlich geregelt, sondern durch ein im Nationalen Arbeitsrat geschlossenes kollektives Arbeitsabkommen, für das keine der Parteien die Allgemeinverbindlichkeitserklärung verlangt hat (KAA Nr. 5 vom 24. Mai 1971 bezüglich des Statuts der Gewerkschaftsvertretungen des Betriebspersonals). Dieses kollektive Arbeitsabkommen ist interprofessioneller Art und überläßt den paritätischen Ausschüssen der verschiedenen Wirtschaftszweige, die Zusammensetzung und die Befugnis der Gewerkschaftsvertretung zu präzisieren und sich für eine Zusammensetzung durch Benennung oder Wahl zu entscheiden. Der Schutz der Gewerkschaftsvertreter ist auch in seiner Gesamtheit konventionell festgelegt, ohne Intervention der Behörde. Der Wille des Gesetzgebers ist deutlich: Die Regelung der betreffenden Angelegenheit wird der kollektiven Autonomie der Sozialpartner überlassen.

Der vom Verweisungsrichter angeführte Behandlungsunterschied wird erklärbar durch die juristische Art des Statuts der Gewerkschaftsvertretung; das Statut der Personalvertreter im Ausschuß für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz ist gesetzlich geregelt, während das Statut der Gewerkschaftsvertreter durch einen Vertrag zwischen Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer innerhalb des paritätischen Ausschusses geregelt ist.

Dem Gesetzgeber kann vernünftigerweise nicht vorgeworfen werden, den besonderen Schutz, den die Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung genießen, wenn sie mit der Ausführung der Aufgaben des Ausschusses für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz beauftragt ist, erst mit der Aufnahme des Auftrags beginnen zu lassen, den das Gesetz ihnen anvertraut und der sich von dem Basisauftrag unterscheidet, der ihnen von den Sozialpartnern zugeteilt worden ist.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 52 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er den Kündigungsschutz für die Mitglieder einer mit der Ausführung der Aufgaben des Ausschusses für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz beauftragten Gewerkschaftsvertretung erst am Datum des Anfangs ihres Auftrags beginnen läßt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2000, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter H. Coremans bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter A. Arts vertreten wird.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

(gez.) B. Renauld

(gez.) G. De Baets